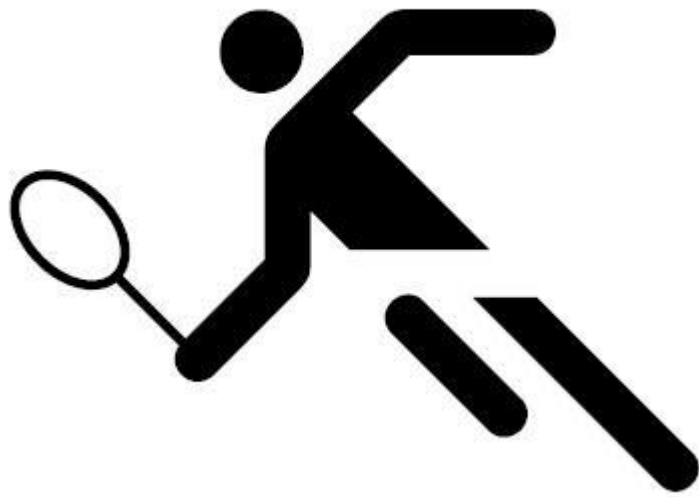


Satzung



**der Tennisabteilung des
Sportvereins Althengstett**

Satzung

§ 1

- 1.1 Die Abteilung Tennis gehört dem Sportverein Althengstett 1925 e. V. als selbständige Abteilung gemäß § 20 der Satzung des Sportvereins Althengstett vom 14. Februar 2010 an.
- 1.2 Die Abteilung ist bezüglich ihrer Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren zu eigener Kassenführung berechtigt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Austritte sind dem Abteilungsausschuss schriftlich bis zum 30. September mitzuteilen. Der Austritt wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

§ 2

Diese Satzung verfolgt den Zweck, die internen Belange der Abteilung Tennis innerhalb des Sportvereins Althengstett 1925 e. V. im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebs der Tennisabteilung zu regeln.

§ 3

Die Organe der Abteilung sind:

- 3.1 **Abteilungsversammlung**
- 3.2 **Abteilungsausschuss**

§ 4

- 4.1 Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Abteilungsausschuss einzuberufen. Die Einberufung richtet sich nach § 12 der Hauptsatzung.
- 4.2 Die außerordentliche Abteilungsversammlung wird einberufen, wenn der Abteilungsausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Abteilungsmitglieder gefordert wird. Für die Einberufung

und Durchführung der außerordentlichen Abteilungsversammlung gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 5

Aufgaben der Abteilungsversammlung:

- 5.1 Erstattung des Jahresberichtes des Abteilungsausschusses (Sport, Jugend, Kasse)
- 5.2 Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr und Sonderumlagen
- 5.3 Verabschiedung Haushaltsplan
- 5.4 Bericht der Kassenprüfer
- 5.5 Entlastung des Abteilungsausschusses und der Kassenprüfer
- 5.6 Satzungsanträge
- 5.7 Wahlen des Abteilungsausschusses in der Gruppe A und B.
Gruppe A des Ausschusses wird in den geraden Jahren gewählt und die Gruppe B des Ausschusses in den ungeraden Jahren.
- 5.8 Sonstige Anträge

Bezüglich der Abstimmung und der Wahlen gilt § 13 und § 14 der Hauptsatzung.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben des Abteilungsausschusses:

- 6.1 In der konstituierenden Sitzung des Abteilungsausschusses werden Funktionen
 - Abteilungsleitung, 1. und/oder 2. Stellvertretung Abteilungsleitung
 - Kasse
 - Sport
 - Jugend
 - Protokoll, Öffentlichkeitsarbeit
 - Veranstaltungen
 - Anlagen, Technik

festgelegt und den Mitgliedern mit dem Rundschreiben vor der jährlichen Anlagenöffnung bekannt gemacht. Die Funktionen sind nicht zwingend jeweils mit einem Ausschussmitglied zu besetzen.

- 6.2 Der Ausschuss wirkt nach bis zur konstituierenden Sitzung des an der Abteilungsversammlung gewählten neuen Ausschusses.
- 6.3 Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung
- 6.4 Der Ausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die sich je zur Hälfte in die Gruppen A+1 und B aufteilen.

§ 7

Gemäß § 20 der Hauptsatzung wird der/die Abteilungsleiter/in von der Hauptversammlung bestätigt.

§ 8

- 8.1 Der Ausschuss erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Abteilungsvermögens.
- 8.2 Der Abteilungsausschuss entscheidet auch über die Aufnahme weiterer Mitglieder, über Spiel-, Platz- und Raumordnung.
- 8.3 Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die interne Regelung der Geschäfte im Ausschuss getroffen wird.

§ 9

Im Übrigen gelten die Regeln der Hauptsatzung, soweit in dieser Satzung keine speziellen Regelungen getroffen wurden.